

**IV. Nachtragssatzung
zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bäk
(Kindertagesstättensatzung)
vom 21.07.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 12.11.2020 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der Absatz (2) des § 10 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienst wird wie folgt gefasst:

**§ 10
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste.**

- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für mindestens ~~drei~~ zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung vom Beirat festgelegt und bis zum 15. November eines jeden Kita-Jahres bekanntgegeben.

Der Absatz (3) des § 11 Anmeldung und Aufnahme wird wie folgt geändert:

**§ 11
Anmeldung und Aufnahme**

- (3) Über Aufnahmen, die nicht dem Stand der Warteliste entsprechen, aber zwingend nötig erscheinen, entscheidet der Beirat nach einem schriftlich festgelegten Kriterienkatalog der öffentlich zugänglich ist.

- (5) *wird ersatzlos gestrichen*

Artikel II.

Diese IV. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bäk, den _____

Teut
(Bürgermeister)

L.S.